



# Baden-Württemberg

## UMWELTMINISTERIUM

Umweltministerium Baden-Württemberg · Postfach 103439 · 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien

Stuttgart  
Karlsruhe  
Freiburg  
Tübingen

Stuttgart 27.11.2007

Name Herr Fritsch / Herr Bareiss

Durchwahl 0711 126-1514 o. 1555

E-Mail Karlheinz.Fritsch@um.bwl.de /  
Holger.Bareiss@um.bwl.de

Aktenzeichen 5 - 8960.30/38

(Bitte bei Antwort angeben!)

20 Jahre   
für die Umwelt

Unteren Wasserbehörden

- lt. Verteiler -

Landesbetriebe Gewässer  
bei den Regierungspräsidien

- lt. Verteiler -

nachrichtlich:

Städtetag

Baden-Württemberg

Landkreistag

Baden-Württemberg

Gemeindetag

Baden-Württemberg

Kernerplatz 9 · 70182 Stuttgart (VVS: Staatsgalerie) · Hauptstätter Str. 67 · 70178 Stuttgart (VVS: Österreichischer Platz)

Behindertengerechte Parkplätze vorhanden

Telefon 0711 126-0 · Telefax 0711 126-2881 · poststelle@um.bwl.de

www.um.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de



**EMAS**  
GEPRÜFTES  
UMWELTMANAGEMENT  
D-175-00086


Landesanstalt für Umwelt, Messungen  
und Naturschutz Baden-Württemberg  
Griesbachstraße 1  
76185 Karlsruhe

WBW-Fortbildungsgesellschaft  
für Gewässerentwicklung mbH  
Karlstraße 91  
76137 Karlsruhe

DEULA Baden-Württemberg GmbH  
Lehranstalt für Agrar- und Umwelttechnik  
Hahnweidstraße 101  
73230 Kirchheim

Wildforschungsstelle des Landes  
Baden-Württemberg  
Atzenberger Weg 99  
88326 Aulendorf

Landesjagdschule Dornsberg  
Oberer Dornsberg  
78253 Eigeltingen

 Bekämpfung des Bisams in Baden-Württemberg;  
Neufassung zum 01.01.2008  
Erlass des Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom  
05.04.2000, Az: 51 / 55 - 8960.30/9

## **Bekämpfung des Bisams in Baden-Württemberg**

In Abstimmung mit dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum wird auf Folgendes hingewiesen:

### 1. Ausgangslage

Die Bekämpfung des Bisams war seit den 30er Jahren in Deutschland im Pflanzenschutzrecht geregelt. Mit dem ersten Gesetz zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) vom 14.05.1998 (BGBl. I S. 950) wurde diese Regelung durch Streichung von § 1 Nr. 3 PflSchG aufgehoben. Mit der Gesetzesänderung wurde auch die Zuständigkeit für den Erlass von Regelungen zur Bekämpfung des Bisams auf die Bundesländer übertragen. Die aufgrund des PflSchG (alte Fassung) erlassene Bundesbisamverordnung vom 20.05.1988 (BGBl. I S. 640) ist ebenfalls mit Ablauf des 31.12.1999 außer Kraft getreten. Dadurch wurde auch die Verordnung des baden-württembergischen Ministeriums Ländlicher Raum zur Bisamverordnung des Bundes vom 28.11.1989 ungültig, wonach die Regierungspräsidien die Bekämpfung des Bisams bis zum 31. Dezember 1999 zu regeln hatten.

### 2. Rechtsgrundlagen

#### 2.1. Wasserrecht (Pflicht zur Bekämpfung von Wühltieren)

Die Bekämpfung des Bisams und anderer Wühltiere, die durch ihre Wühltätigkeit die Standsicherheit von Dämmen und Uferbefestigungen usw. gefährden, obliegt nach den §§ 70 ff. und 46 ff. Wassergesetz (WG) grundsätzlich dem Träger der Unterhaltungslast der Dämme und Gewässer.

Diese Regelungen des WG sind somit, obwohl die Wühltiere nicht besonders genannt sind, auf Grund der allgemeinen Unterhaltungsverpflichtung die wasserrechtliche Grundlage zur Bekämpfung des Bisams.

#### 2.2 Tierschutz- und Naturschutzrecht

Nach § 4 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes darf ein Wirbeltier nur unter Betäubung oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden. Bei der Tötung von Wirbeltieren im Rahmen zulässiger Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen darf die Tötung nur so vorgenommen werden, dass dem Tier hierbei nicht mehr als un-

vermeidbare Schmerzen entstehen. Ein Wirbeltier töten darf nur, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat (siehe 3.2).

Nach § 13 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes in der Neufassung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S.1206) ist es verboten, zum Fangen, Fernhalten oder Verscheuchen von Wirbeltieren Vorrichtungen oder Stoffe anzuwenden, wenn damit die Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden für Wirbeltiere verbunden ist.

Nach § 4 Abs. 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258) ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten und der nicht besonders geschützten Wirbeltierarten in bestimmter Weise - unter anderem mit Fallen - nachzustellen, sie anzulocken, zu fangen oder zu töten. Nach § 4 Abs. 2 BArtSchV ist es abweichend davon gestattet, Bisams (*Ondatra zibethicus*) mit Fallen, ausgenommen Käfigfallen mit Klappenschleusen (Reusenfallen), zu bekämpfen, soweit dies zum Schutz gefährdeter Objekte, insbesondere zum Hochwasserabfluss oder zum Schutz gegen Hochwasser oder zur Abwehr von land- oder fischei- oder sonstiger erheblicher gemeinwirtschaftlicher Schäden erforderlich ist. Die Fallen müssen so beschaffen sein und dürfen nur so verwendet werden, dass das unbeabsichtigte Fangen von sonstigen wild lebenden Tieren weitgehend ausgeschlossen ist.

### 3. Weiteres Vorgehen und Hinweise

Bei der Bekämpfung des Bisams ist deshalb Folgendes zu beachten bzw. wird auf Folgendes hingewiesen:

#### 3.1 Fanggeräte, Einsatz

Nach § 4 Abs. 2 BArtSchV müssen die Fallen für den Bisamfang so beschaffen sein und dürfen nur so verwendet werden, dass der unbeabsichtigte Fang von sonst wild lebenden Tieren weitgehend ausgeschlossen wird. Entsprechend können für den Bisamfang daher verwendet werden:

- Haargreiffallen (nach unten zuschlagend) für den Unterwassereinsatz sowie

- Vogelschutz-Köderfallen (Vogelpickschutzfallen), deren Auslösemechanismus so gestaltet sein soll, dass er nicht durch am Köder pickende Wasservögel ausgelöst werden kann.

Ferner ist beim Einsatz der Bisamfallen Folgendes zu beachten:

- In Biberrevieren ist besonders zu prüfen, ob ein Bisamfang erforderlich ist, um Biber, die nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 Bundesnaturschutzgesetz besonders und streng geschützt sind, nicht zu beeinträchtigen. In diesen Fällen ist der Bisamfang mit dem für das Bibermanagement zuständigen Regierungspräsidium (Referat 56) abzustimmen.
- Um mögliche Beifänge von Jungbibern zu vermeiden, darf in von Bibern besiedelten Gewässern in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober kein Bisamfallenfang erfolgen.
- Aufgestellte Fallen müssen täglich kontrolliert werden.
- Ein Ertrinken der Tiere bei Fallenstellung muss ausgeschlossen sein.
- An besonders gefährdeten Stellen (wie z. B. Uferbereiche mit häufigem Publikumsverkehr) dürfen Fallen nur über Nacht aufgestellt werden. Die Aufstellung der Fallen hat so zu erfolgen, dass eine Gefährdung von Menschen und Tieren nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen ist.
- Weitergehende Beschränkungen in Schutzgebieten (insbes. in Naturschutzgebieten und FFH-Gebieten) sind zu beachten; ggf. sind Befreiungen zu beantragen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass für den Fang von Nutria, die dem Jagdrecht unterliegen, besondere jagdrechtliche Regelungen gelten und zu beachten sind (insbesondere § 22 LJagdG i. V. mit §§ 4, 5 und 15 LJagdGDVO).

### 3.2. Schulung

Gemäß § 4 Abs. 1 Tierschutzgesetz darf ein Wirbeltier nur töten, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat. Personen, die berufs- oder gewerbsmäßig regelmäßig Wirbeltiere betäuben oder töten, haben gegenüber der zuständigen Behörde, d. h. den Landratsämtern bzw. Bürgermeisterämtern der Stadtkreise, einen Sachkundenachweis zu erbringen (§ 4 Abs. 1a Tierschutzgesetz). Schulungen für nebenberufliche Bisamfänger, Vertreter von Kommunen u. a. werden von folgender Einrichtung angeboten:

Landesjagdschule Dornsberg, Oberer Dornsberg, 78253 Eigeltingen,  
Tel. 07774/920188 / Telefax: 07774/920189.

Das Umweltministerium behält sich vor, über die WBW Fortbildungsgesellschaft für Gewässerentwicklung mbH bei Bedarf ebenfalls Schulungen für den Bisamfang anzubieten.

4. Dieser Erlass ersetzt den Erlass des Ministeriums für Umwelt und Verkehr vom 05.04.2000, Az.: 51/55-8960.30/9, und gilt zunächst bis zum 31.12.2011.

Die unteren Wasserbehörden werden gebeten, die Träger der Unterhaltungslast der Gewässer II. Ordnung über das Obengenannte zu unterrichten.

Das Umweltministerium beabsichtigt, diesen Erlass ins Internet - Umweltministerium BW, Themenbereich Wasser, Rechtsvorschriften (VwV-Wasser) - einzustellen.

gez. Bühler  
Ltd. Ministerialrat